

# **Verordnung** der Oö. Landesregierung betreffend das regionale Raumordnungsprogramm für die Region Eferding

**Aufgrund des § 11 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) sowie in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 115/ 2005 wird verordnet:**

## **§ 1** **Planungsbereich**

Der Planungsbereich bezieht sich auf das Gebiet des Bezirks Eferding, das sind die Gemeinden Alkoven, Aschach an der Donau, Eferding, Fraham, Haibach, Hartkirchen, Hinzenbach, Prambachkirchen, Popping, Sankt Marienkirchen an der Polsenz, Scharten und Stroheim.

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

Die raumbezogenen Festlegungen im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. Gebiete mit erhöhtem Rohstoffpotential für Sande und Kiese: sind Flächen, die aufgrund der geogenen Voraussetzungen, vorhandener normativer Restriktionen sowie der Zielsetzungen dieser Verordnung für eine künftige Gewinnung von Sanden und Kiesen eine potentiell erhöhte Eignung aufweisen
2. Grundwasservorrangfläche – Kernzone: sind für die Sicherung der natürlichen Grundwasserressourcen besonders bedeutende Gebiete mit vorrangigem wasserwirtschaftlichem Interesse insbesondere gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen
3. Kulturlandschaft mit regionaler Bedeutung: kleinstrukturierte mosaikartige Kulturlandschaft am Schartner Höhenrücken mit hohem Anteil an traditionell genutzten Obstbaumkulturen und charakteristischem Landschaftsbild
4. Landschaftsgliedernde Gewässerachsen mit regionaler Bedeutung: sind die Flüsse Aschach und Innbach sowie deren Gewässerumland, das aus gewässerökologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht einen unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang mit diesen Fließgewässern aufweist
5. Landwirtschaftliche Gunstlage von regionaler Bedeutung: sind Flächen, die unter Beachtung der Zielsetzung einer umweltverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung regional herausragende

Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere den Feldgemüsebau aufweisen

6. Regional bedeutsamer Naturraum: sind die aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertigen Mischwaldbestände an den Abhängen der Donau und der Aschach
7. Regional bedeutende Siedlungsgrenze: legt in Bereichen mit hohem Siedlungsdruck die überörtlich bedeutenden Baulandaußengrenzen fest
8. Regionale Grünzone: sind miteinander vernetzte Biotop (z.B. Wald, Obstbaumwiese, extensives Feuchtgrünland, Magerwiese) und Landschaftsstrukturelemente (z.B. Gewässer mit gewässerrelevantem Umland, Uferbegleitgehölz, Feldgehölz), die aufgrund ihrer Nutzung, ihrer Seltenheit oder ihrer besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt eine überörtliche ökologische und naturschutzfachliche Wertigkeit und/oder eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen
9. Siedlungsgliedernder Grünzug: legt in Bereichen mit hohem Siedlungsdruck den im Hinblick auf den Erhalt einer klaren Siedlungsgliederung von einer zukünftigen Bebauung möglichst freizuhaltenden Freiraum fest

### **§ 3**

#### **Stellung der Gemeinden in der Region**

Nach der Bedeutung und dem Ausmaß der Versorgungsfunktionen werden die Gemeinden wie folgt eingestuft:

1. Regionalzentrum im Ländlichen Raum: Eferding
2. Gemeinden mit kommunalen Grundversorgungsaufgaben (Gemeinden ohne Zentralität): alle übrigen Gemeinden gemäß § 1.

### **§ 4**

#### **Aufgaben der zentralen Orte**

Die Gemeinden haben ihre Aufgaben gem. § 7 Oö. Landesraumordnungsprogramm 1998 wahrzunehmen.

### **§ 5**

#### **Festlegung der Ziele der regionalen räumlichen Entwicklung**

Die Gemeinden sollen die regional bedeutsamen längerfristigen Ziele für die künftige räumliche Entwicklung der Region Eferding unter besonderer Bedachtnahme auf die vorhandenen Stärken und Potentiale und unter Wahrung der Interessen des Landes Oö.. insbesondere in Übereinstimmung mit

dem Regionalwirtschaftlichen Entwicklungsleitbild Oberösterreich sowie sonstiger übergeordneter Planungen gemeinsam festlegen und entwickeln.

## **§ 6** **Ziele für die Siedlungsentwicklung**

- (1) Die Planungsträger haben die Gemeinden entsprechend §§ 3 und 4 so zu entwickeln, daß die ihrer Zentralitätsstufe entsprechenden Einrichtungen zur Nahversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs bereitgestellt werden können.
- (2) Die Siedlungsentwicklung hat sich auf regionale und lokale Zentren zu konzentrieren und soll sich am öffentlichen Nahverkehrssystem orientieren.
- (3) Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrsinfrastrukturen sowie die Schaffung oder Erweiterung von Baulandsplittern sind zu vermeiden. Der Erhalt einer räumlich klar erkennbaren Siedlungsgliederung unter besonderer Berücksichtigung des typischen Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturraums ist anzustreben.
- (4) Bei der Neuwidmung von Bauland ist die Verträglichkeit mit bestehenden und zukünftigen Nutzungsansprüchen zu gewährleisten, um vorhersehbare Nutzungskonflikte zu vermeiden.

## **§ 7** **Ziele für das Grünland**

- (1) Die im Verordnungsplan, Anlage 2 dargestellten Regionalen Grünzonen sind so zu erhalten und zu entwickeln, daß
  1. ihre ökologische Wertigkeit und die von ihnen geleisteten ökologischen Ausgleichsfunktionen sowie deren Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen,
  2. die Vernetzung des Landschaftsraumes und
  3. die von ihnen geprägte Charakteristik des Landschaftsbildes nachhaltig gesichert werden und
  4. ausgehend von den regionalen Grünzonen eine Weiterentwicklung des bestehenden Biotopverbundes erfolgt.
- (2) Der als Kulturlandschaft mit regionaler Bedeutung ausgewiesene Landschaftsteilraum sowie der regional bedeutsame Naturraum der Abhänge der Aschach und der Donau, die im Verordnungsplan, Anlage 2 dargestellt sind, sind so zu nutzen und zu entwickeln, daß deren naturräumliche Charakteristika und ökologische Wertigkeit langfristig erhalten bleiben. In den als

Kulturlandschaft mit regionaler Bedeutung und in den als regional bedeutsamer Naturraum festgelegten Landschaftsteilräumen ist die Neuwidmung von Abgrabungsgebieten zu vermeiden.

- (3) Landwirtschaftliche Gunstlagen von regionaler Bedeutung sind vorrangig zu erhalten und so zu entwickeln, daß eine Verbesserung der Agrarstruktur ermöglicht und der Anteil an ökologischen Wertstrukturen (z.B. extensive Wiesen, Hecken, Alleen, Gräben, Ackerraine) tendenziell erhöht wird.
- (4) Landschaftsgliedernde Gewässerachsen mit regionaler Bedeutung sowie ein Uferstreifen von zumindest 10 m Breite ab der Böschungsoberkante (im funktional begründeten Einzelfall auch darüber hinaus) der Ufer an allen übrigen Fließgewässern mit einer dauernden Wasserführung, sollen so gesichert und entwickelt werden, dass
1. die Abfluss- und Retentionsräume der Fließgewässer erhalten werden,
  2. der gute ökologische Zustand der Fließgewässer und deren gewässerrelevantes Umland erhalten oder verbessert wird,
  3. die Gewässer selbst und die bestehenden gewässernahen ökologischen Wertstrukturen (z.B. Ufergehölze, Röhricht, Feuchtfelder) hinsichtlich ihres Bestandes und ihrer ökologischen Wertigkeit erhalten werden.

Die landwirtschaftliche Nutzung im Nahbereich der Gewässer ist von dieser Regelung ausgenommen.

- (5) Die natürlichen Grundwasserressourcen zur Deckung des derzeitigen und zukünftigen Wasserbedarfs sind zu erhalten und langfristig zu sichern.
- (6) In Gebieten mit erhöhtem Rohstoffpotential für Sande und Kiese ist auf die Interessen der Rohstoffwirtschaft im Sinne einer langfristigen Rohstoffsicherung besondere Rücksicht zu nehmen.

## **§ 8** **Ziele für das Verkehrssystem**

- (1) Bei der Neuwidmung von Bauland ist auf die Erschließungsmöglichkeit durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs Bedacht zu nehmen, insbesondere durch möglichst kurze Zugangswege zu den Haltestellen.

## **§ 9 Maßnahmen für die Siedlungsentwicklung**

- (1) Die Neuwidmung von Bauland hat schwerpunktmäßig in den im Verordnungsplan, Anlage 1 ausgewiesenen Überörtlichen und Örtlichen Siedlungsschwerpunkten zu erfolgen.
- (2) Die regional bedeutenden Siedlungsgrenzen dürfen für Neuwidmungen von Bauland nicht überschritten werden.
- (3)
  1. In siedlungsgliedernden Grünzügen ist eine Neuwidmung von Bauland nicht zulässig.
  2. Abweichend zur Bestimmung § 9, Abs.3, Z.1 ist die Neuwidmung von Bauland innerhalb der siedlungsgliedernden Grünzüge dann zulässig,
    - wenn es dadurch zu Verbesserungen der Bebauungsstruktur oder des Siedlungsabschlusses kommt, und die Funktionen der siedlungsgliedernden Grünzüge gem. § 2, Z. 9 nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder
    - wenn die Neuwidmung für die Errichtung von Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, deren Realisierung von wesentlichem öffentlichen Interesse ist, deren Errichtung aufgrund ihrer Standortgebundenheit nur in den siedlungsgliedernden Grünzügen möglich ist und diese Baulandwidmung mit den festgelegten Zielen dieser Verordnung vereinbar ist.

## **§ 10 Maßnahmen für das Grünland**

- (1) In den im Verordnungsplan, Anlage 2 festgelegten Regionalen Grünzonen ist die Neuwidmung von Bauland nicht zulässig.
- (2) Abweichend von § 10, Abs. 1 ist anschließend an der Grenze zwischen gewidmetem Bauland und den im Verordnungsplan, Anlage 2 ausgewiesenen Regionalen Grünzonen die Neuwidmung von Bauland in den Regionalen Grünzonen dann zulässig, wenn es dadurch zu Verbesserungen der Bebauungsstruktur oder des Siedlungsabschlusses kommt, und die Funktionen der Regionalen Grünzonen gem. § 7 Abs.1 nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Abweichend von § 10, Abs. 1 ist die Neuwidmung von Bauland für Infrastruktureinrichtungen in den im Verordnungsplan, Anlage 2 ausgewiesenen Regionalen Grünzonen dann zulässig, wenn
  - deren Realisierung von wesentlichem öffentlichen Interesse ist,
  - deren Errichtung aufgrund ihrer Standortgebundenheit nur in der Regionalen Grünzone möglich ist und
  - diese Baulandwidmung mit den in dieser Verordnung festgelegten Zielen vereinbar ist.
- (4) In den im Verordnungsplan, Anlage 2 ausgewiesenen Regionalen Grünzonen dürfen rechtmäßig errichtete Objekte im Grünland auch weiterhin im Rahmen der Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 verwendet werden und an diesen die nach Maßgabe der

Bestimmungen des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 zulässigen Baumaßnahmen durchgeführt werden.

- (5)** An der Grenze zwischen gewidmeten Bauland und den im Verordnungsplan, Anlage 2 ausgewiesenen Regionalen Grünzonen ist die Abgrenzung der Regionalen Grünzonen durch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftigen Widmungsgrenzen des Baulandes bestimmt. Im Übrigen bilden in der Regel in der Natur ersichtliche natürliche oder künstliche Gegebenheiten (wie z.B. Straßen, Wege, Feldwege, Bahnlinien, Wald- oder Flurgrenzen, Gewässer oder Geländekanten) die Grenze.
- (6)** In den im Verordnungsplan, Anlage 2 ausgewiesenen Regionalen Grünzonen dürfen die Grünlandwidmungen (§ 30 Abs. 1- 4 Oö. ROG 1994) nur geändert werden, wenn dadurch die Funktionen und Zielsetzungen der Regionalen Grünzonen gem. § 7 Abs.1 verbessert oder jedenfalls nicht gefährdet werden.
- (7)** 1. In den im Verordnungsplan, Anlage 2 ausgewiesenen Regionalen Grünzonen ist die Neuwidmung von Abgrabungsgebieten nicht zulässig.
2. Abweichend von § 10 Abs. 7, Z. 1 ist bei Erweiterungen von bestehenden Abbaugebieten oder auf Waldflächen, die aus ökologischer Sicht keine überdurchschnittliche Wertigkeit aufweisen und in einem Landschaftsraum liegen, für den im gültigen Waldentwicklungsplan keine mittlere oder hohe Wertigkeit der Schutz-, Wohlfahrts- oder der Erholungsfunktion festgelegt ist, die Neuwidmung von Abgrabungsgebieten für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen in den im Verordnungsplan ausgewiesenen Regionalen Grünzonen dann zulässig, wenn durch die Rohstoffgewinnung und den damit verbundenen Maßnahmen und Eingriffen die Funktionen und Zielsetzungen der Regionalen Grünzonen gem. § 7 Abs. 1 nicht verschlechtert oder gefährdet werden.
3. Auf den von einer Rohstoffgewinnung betroffenen Waldflächen der Regionalen Grünzonen ist nach Abschluß der Gewinnungstätigkeit im Zuge der Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen eine nach forstökologischen Gesichtspunkten erfolgende Wiederbewaldung vorzunehmen, wobei die Anlage kleinflächiger, der natürlichen Sukzession zu überlassender Bereiche möglich ist.
4. Abbauvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits rechtskräftige Bewilligungen nach Bundes- oder Landesgesetzen vorliegen, sind von § 10, Abs. 7, Z. 1 bis Z. 3 nicht betroffen.
- (8)** 1. In den im Verordnungsplan, Anlage 1 ersichtlich gemachten Grundwasservorrangflächen - Kernzone ist die Neuwidmung von Bauland, das über die in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden festgelegten Erweiterungsabsichten hinausgeht, nicht zulässig.  
Die Neuwidmung von Dorf- oder Wohngebieten im Anschluss an bestehende Siedlungen ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

2. In den Grundwasservorrangflächen - Kernzone ist die Neuwidmung von Abgrabungsgebieten nicht zulässig.

(9) Für die im Verordnungsplan, Anlage 1 dargestellten Gebiete mit erhöhtem Rohstoffpotential für Sande und Kiese können vom Amt der Oö. Landesregierung im Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und Vertretern der Rohstoffwirtschaft bei Bedarf Landschaftsleitbilder erstellt werden, die als Rahmenvorgaben des Landes der verbesserten Koordinierung der zukünftigen Abbautätigkeit in diesen Landschaftsteilräumen dienen.

## **§ 11 Verordnungsplan**

Die genaue Lage der angeführten Festlegungen dieser Verordnung sind aus dem Verordnungsplan, Anlage 1 (Siedlung/Landwirtschaft/Wasserwirtschaft/Rohstoffwirtschaft) und aus dem Verordnungsplan, Anlage 2 (Naturraum) jeweils im Maßstab 1: 30.000 zu ersehen, die beim Amt der Oö. Landesregierung, und bei den Gemeindeämtern der von dieser Verordnung betroffenen Gemeinden aufliegen.

Soweit die Grenzen der angeführten, in § 2 definierten raumbezogenen Festlegungen dieser Verordnung nicht eindeutig bestimmbar sind, gelten im Bereich der Strichstärke der Begrenzungslinien der angeführten Festlegungen für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens die Raumordnungsziele und –grundsätze gemäß § 2 Oö. ROG 1994 und gemäß § 4 des Oö. Landesraumordnungsprogrammes 1998.

## **§ 12 Verwirklichung**

- (1) Die Dienststellen des Landes haben im Bereich der Hoheitsverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu berücksichtigen und durch geeignete Maßnahmen auf deren Erreichung hinzuwirken.
- (2) Die Gemeinden haben die Zielsetzungen dieser Verordnung, sofern deren Vollzug in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fällt, zu berücksichtigen.

Regionale Grünzonen sind in dem gemäß § 18 Abs. 1 OÖ.ROG definierten Flächenwidmungsteil des Flächenwidmungsplans unter Verwendung der folgenden Signatur ersichtlich zu machen.



Schraffur 45°

Farbe entsprechend der Widmung

Regionale Grünzone gemäß regionalem Raumordnungsprogramm  
Eferding

- (3)** Für Dienststellen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes gelten die Bestimmungen dieses Raumordnungsprogrammes als Empfehlungen. Die Zuständigkeiten des Bundes werden durch dieses Raumordnungsprogramm nicht berührt.

### **§ 13 Überprüfung**

Dieses Raumordnungsprogramm ist spätestens zehn Jahre nach seinem Inkrafttreten zu überprüfen, ob Änderungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 vorliegen.

### **§ 14 Schlußbestimmungen**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

**Für die Oö. Landesregierung  
Landesrat**